

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Band: 16 (1907)
Heft: 43

Artikel: Das Vereinsschiedsgericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N° 43.

Abonnement

Für die Schweiz
1 Monat Fr. 1.25
2 Monate „ 2.50
3 Monate „ 3.50
6 Monate „ 6.—
12 Monate „ 10.—

Für das Ausland:
1 Monat Fr. 1.50
2 Monate „ 3.20
3 Monate „ 4.50
6 Monate „ 8.50
12 Monate „ 15.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

N° 43.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . Fr. 1.25
2 mois . „ 2.50
3 mois . „ 3.50
6 mois . „ 6.—
12 mois . „ 10.—

Pour l'Etranger:
(inclus frais de port)
1 mois . Fr. 1.60
2 mois . „ 3.20
3 mois . „ 4.50
6 mois . „ 8.50
12 mois . „ 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce. Les Sociétaires payent 4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: St. Jakobstrasse No. 11, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: St. Jakobstrasse No. 11, Bâle.

Inseraten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame“ à Lucerne. Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser; G. A. Berlinger. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

Herr Karl Gottlieb Köhler, Besitzer des Kurhaus Villa Köhler in Weggis, nach kurzer Krankheit, im 67. Lebensjahre gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes: Der Präsident: F. Morlock.

Anteilscheine der Fachschule in Lausanne.

Von den diesjährig gezogenen Anteilscheinen sind nachstehende Nummern noch nicht eingelöst worden und es werden die Inhaber hiermit dringend gebeten, die Scheine quittiert an die Kantonalbank in Lausanne einzulösen oder aber sie dem Tschumi-Fonds abzutreten.

Für die Fachschulkommission, Der Präsident: J. Tschumi.

Table with 8 columns: Nos., Nos., Nos., Nos., Nos., Nos., Nos., Nos. containing numbers for share certificates.

Délégations de l'Ecole hôtelière à Lausanne.

Les délégations dont les numéros suivent ci-après, sorties au tirage de cette année, n'ont pas encore été présentées au remboursement. Les porteurs de ces délégations sont instamment priés d'envoyer les délégations acquittées à la Banque cantonale à Lausanne ou d'en faire don au Fonds Tschumi.

Pour la Commission de l'Ecole hôtelière, Le président: J. Tschumi.

Table with 8 columns: Nos., Nos., Nos., Nos., Nos., Nos., Nos., Nos. containing numbers for hotel school delegations.

Procès-verbal

de la

Séance du Comité

du 12 octobre 1907, à 11 heures du matin au Grand Hôtel, à Baden.

Sont présents:

- Monsieur F. Morlock, président, J. Boller, vice-président, E. Moecklin, suppléant, W. Hafen, O. Amsler, secrétaire. Excusé: Monsieur C. Kracht.

1° Le procès-verbal de la dernière séance est adopté.

2° Proposition du Syndicat des hôteliers à Genève. Cette proposition, qui a été renvoyée au Comité par le Conseil de surveillance pour être mise à l'étude en vue de la prochaine Assemblée générale, peut se résumer comme suit:

- a) Ne seront admis comme membres de la Société suisse des hôteliers que les hôteliers membres d'un syndicat local, dès qu'il en existe un tel dans la localité habitée par le candidat. b) Les membres démissionnaires ou exclus d'un syndicat local sont par ce fait exclus de droit de la Société suisse des hôteliers.

Vu son importance et sa portée, cette proposition est longuement discutée. Elle est adoptée en principe et le Comité charge le secrétaire de rédiger la proposition conforme aux délibérations, afin de pouvoir en discuter encore une fois dans la prochaine séance.

3° Pétition de M. H. Neithardt, Zurich. Cette pétition renferme en partie la même proposition que celle faite par le Syndicat de Genève, mais le pétitionnaire va encore plus loin, ce qui entraînerait un changement complet de l'organisation actuelle de notre Société en introduisant le système des sections.

La question est discutée à tous les points de vue. Il est décidé de faire rédiger une proposition du Comité conforme aux délibérations pour le Conseil de surveillance et l'assemblée générale et de discuter la question encore une fois, sous cette forme, dans la prochaine séance.

4° Assurance contre les dommages causés par l'eau. De toutes les offres faites au Comité, celle de la „Compagnie générale des Eaux, à Lyon“, (représentant général, A. Eberhardt à Zurich) est considérée comme la plus avantageuse. Le Comité charge le secrétaire d'élaborer un contrat avec la maison en question et de lui soumettre cet avant-projet à la prochaine séance.

Une Compagnie d'assurances sur la vie ayant offert à notre Société de passer un contrat avec elle; cette offre est repoussée en principe.

5° Règlement du Bureau central. Il existe un règlement sur l'organisation de ce Bureau et un sur les fonctions de son chef, datant tous les deux de l'époque de la fondation du Bureau central. Ces règlements n'étant plus en harmonie avec le développement actuel du Bureau, le secrétaire présente deux nouveaux avant-projets qui ont été discutés et le seront encore une fois, en seconde lecture, à la prochaine séance.

6° Rapport sur le contrat passé avec l'Union-Reclame à Lucerne. Le secrétaire rapporte que cette affaire présente jusqu'ici des résultats satisfaisants. Nos voyageurs de l'Union ont été bien accueillis par nos membres qui se montrent favorables à l'idée de la centralisation de la propagande. Le nombre de ceux qui ont donné leur adhésion, dépasse toute attente. Mais ce ne sera qu'au printemps, époque la plus favorable à la propagande, que la plupart se décideront. Malgré les efforts des maisons concurrentes qui cherchent à entraver le travail de l'Union-Reclame en baissant leurs prix, l'idée de la centralisation de la propagande fait son chemin.

7° Réclamations au sujet de la contribution à verser à la caisse de propagande. Trois tenanciers de buffets de gare ont adressé des réclamations au Comité. Deux réclamations sont admises et les établissements en question sont rangés de la 2^{me} dans la 3^{me} catégorie pour la contribution. La 3^{me} réclamation est reconnue non-fondée. A cette occasion, le secrétaire

rapporte que malgré la peine qu'a prise le Bureau central pour faciliter le paiement sans frais des contributions par des bulletins de versement, environ 200 membres, représentant plus de Fr. 20,000 de contributions, n'ont pas utilisé ces bulletins, malgré que le premier terme du 20 août ait été prolongé jusqu'au 15 septembre, puis au 30 septembre. Le Bureau envoya alors des remboursements; ces derniers ont été refusés par un certain nombre de sociétaires qui ont envoyé le montant ensuite par mandat de poste. Ces remboursements ont coûté jusqu'à 3 ou 4 francs à la Société qui a été obligée de les passer à pertes. Le Comité trouve ce procédé peu correct et espère qu'à l'avenir, les sociétaires feront usage des bulletins de versement et épargneront ainsi des frais inutiles à la Société.

8° Loi fédérale sur les denrées alimentaires. Il est pris note au procès-verbal que le Comité a envoyé une protestation énergique à Berne, contre la décision de la commission, d'après laquelle tous les objets contenant du miel artificiel auraient à porter dorénavant dans les hôtels, d'une manière ineffaçable, „Miel artificiel“.

9° Société suisse du commerce et de l'industrie. Cette société adresse une circulaire à ses sections, les priant de lui aider à couvrir un déficit de fr. 10,000 qui existe depuis longtemps, par une contribution extraordinaire. Le Comité accorde fr. 500 à cet effet.

10° Communication. Par lettres du 14 juin et du 1^{er} août, la Direction générale des C.F.F. nous fait savoir qu'il a été fait droit à notre demande, au sujet du nombre des membres de notre Société dans la Commission de propagande des C.F.F. Il a été porté de deux à trois; Messieurs J. Tschumi et O. Hauser ont été agréés comme tels, et Monsieur A. Emery a été nommé pour un nouvel exercice. Le 8 octobre, la Direction générale des C.F.F. nous a fait savoir que le Bureau de renseignements à New-York, que les C.F.F. fondent de concert avec nous, sera ouvert le 1^{er} janvier prochain et sera situé à la Fifth Avenue No. 241. Clôture de la séance à 5 1/2 heures.

Le président: F. Morlock. Le secrétaire: O. Amsler.

Das Vereinschiedsgericht.

Das schiedsgerichtliche Verfahren hat eine stets wachsende Bedeutung im wirtschaftlichen Leben erlangt, da die Erledigung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausserhalb des ordentlichen Gerichtsweges bedeutende Vorteile mit sich führt, die einerseits in dem kürzeren und billigeren Verfahren, andererseits in dem sachverständigen Urteil des Schiedsgerichtes liegen. Der Vorstand des Internationalen Hotelbesitzer-Vereins, von diesem Standpunkt ausgehend, hat deshalb den Mitgliedern an der Generalversammlung in Lübeck die Errichtung eines Schiedsgerichtes vorgeschlagen und lebhaften Anklang damit gefunden. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen und die von der Leitung ausgearbeiteten Statuten gutgeheissen.

Im Interesse unserer Mitglieder publizieren wir nachstehend die Statuten dieser Schiedsgerichtsordnung. Sie sind in der „Wochechrift“ erschienen und lauten:

§ 1.

Das Schiedsgericht des Internationalen Hotelbesitzer-Vereins kann bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern des

Vereins, einem Mitgliede und einem Ausenstehenden und zwischen zwei Ausenstehenden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit angerufen werden, wenn die streitigen Angelegenheiten mit der Hotelindustrie oder einem verwandten Gewerbe in Beziehung stehen. Ausgeschlossen sind Rechtsstreitigkeiten, für die ausschliessliche Gerichte bestellt sind.

§ 2.

Das Schiedsgericht ist ein ständiges. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern als Schiedsrichter und einem rechtskundigen Schriftführer. Für den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer werden ständige Stellvertreter bestimmt.

Alle diese Personen werden jährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Schriftführer führt die Geschäfte des Schiedsgerichtes und hat den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Ist der Schriftführer verhindert, an einer Sitzung des Schiedsgerichtes teilzunehmen, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes einen rechtskundigen Stellvertreter zu ernennen.

§ 3.

Das Schiedsgericht tritt nur auf Antrag beider streitenden Parteien in Tätigkeit. Der Antrag der Parteien ist entweder gemeinsam oder getrennt durch eingeschriebenen Brief an den Internationalen Hotelbesitzer-Verein, Abteilung für Schiedsgerichte, zu senden.

§ 4.

Die Klage ist bei dem Schiedsgericht in zwei Ausfertigungen schriftlich einzureichen. Die Klage kann jedoch auch zu Protokoll des Schriftführers erklärt werden.

In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen.

§ 5.

Die Klage ist dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Klageantwortung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich in zwei Ausfertigungen einzureichen.

Die Klageantwortung des Beklagten wird dem Kläger mit der Aufforderung mitgeteilt, seine Gegenerklärung binnen einer bestimmten Frist in zwei Ausfertigungen einzureichen.

Die Schriftsätze der Parteien werden auf diese Weise dem Gegner solange zugestellt, bis der Sachverhalt genügend aufgeklärt erscheint.

Die Fristen können verlängert werden, jedoch der Regel nach nicht über zwei Wochen.

Wird eine der Fristen versäumt, so gilt die Erklärung als verweigert.

Jede der Parteien kann jederzeit ihre Ausführungen ergänzen, erweitern und abändern.

§ 6.

Dem Gerichte sind die als Beweismittel bezogenen Urkunden im Original einzureichen und eine Abschrift beizufügen.

§ 7.

Hält das Gericht eine mündliche Verhandlung auf Grund der eingereichten Schriftsätze nicht für nötig, so kann es auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Parteien seine Entscheidung fällen. Beantragt jedoch eine der Parteien die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung oder hält das Gericht eine solche zur Klärung des Sachverhaltes für nötig oder nützlich, so hat das Gericht die mündliche Verhandlung anzuberaumen.

§ 8.

Wird vom Gericht die mündliche Verhandlung angeordnet, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, dass beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Erscheint eine Partei in der mündlichen Verhandlung nicht, so gilt ihr schriftliches Vorbringen als vorgetragen.

§ 9.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§ 10.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Das Protokoll über die mündliche Verhandlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11.

Als zuständiges Gericht im Sinne der Zivilprozessordnung werden hierdurch die Gerichte in Köln bestimmt. Diese Bestimmung gilt als Vereinbarung der das Schiedsgericht anrufenden Parteien im Sinne der Zivilprozessordnung.

§ 12.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 13.

Der Wert des Streitgegenstandes wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung festgestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes berechnet. Jedoch kann das Gericht statt der ganzen Gebühr einen von ihm nach freiem Ermessen zu bestimmenden Teil derselben einfordern.

Das Gericht ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zur Deckung seiner Kosten zu verlangen.

§ 14.

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die Fällung des Schiedsspruchs ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Von diesem Schiedsgericht hofft man das beste für den Verein und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

➔

Gegen

die unzuverlässigen Zimmerbesteller.

In der „Wochenschrift“ befasst sich ein Korrespondent mit einer der vielen Plagen der Hoteliers und möchte Abhilfe bringen. Unter dem Missbrauch bei der Vorausbestellung von Zimmern und Nichtbenutzung derselben durch Ausbleiben zu begegnen, schlägt er vor, den Namen des unzuverlässigen Bestellers den Mitgliedern des Internationalen Hotelbesitzervereins im Original mitzuteilen. Der Verein würde die Namen dann alphabetisch geordnet in der Hochsaison wöchentlich, sonst monatlich oder jährlich den Mitgliedern unter Kuvert zugehen lassen. Die Folge wird dann sein, dass diese „ungenüerten“ Reisenden wohl kaum irgendwo ein Zimmer mehr reserviert erhalten, und das mit Recht; wie einfach und billig ist es doch mit Hilfe unseres Code durch das einzige Wort: „Cancel“ (englisch, soviel als: ich widerrufe, annulliere) sich als anständiger Mensch zu erzeigen, während auf die andere Art oft Familien ohne rechte Unterkunft bleiben und das Hotel unter Umständen schweres Geld verliert. Ist auf diesem Gebiete mal Heilung angebahnt, so wird ein Alpdruck von uns genommen. — Eine kleine juristische Belehrung in Form einer Arbeit über das Mietrecht mit besonderer Berücksichtigung der im Hotel vorkommenden Fälle, zum Gebrauch für jüngere, weniger erfahrene Kollegen, wäre sehr erwünscht — im Interesse des Ansehens unserer

Industrie. Der Fremde lässt in den seltensten Fällen Unerfahrenheit gelten; er wird fast immer „mala fides“ — bösen Willen voraussetzen. Mit diesem weiteren Schritt zum Hotel-Code wird hoffentlich Ordnung und Treu und Glaube in das so sehr verführte Gebiet der Zimmerbestellungen kommen.

Diese Vorschläge sind nur zu begrüssen und wir möchten auch bei uns die Schaffung einer solchen Liste befürworten. Immerhin bietet die Sache einige kleine Haken. Diese Liste wird nur dann ihre volle Wirkung ausüben, wenn es gelingt, die komplette Adresse des Bestellers zu erfahren. In den meisten Fällen aber trägt die Bestellung, sei es Brief, Karte oder Telegramm nur die blosse Unterschrift, und oft ist nicht einmal angegeben, in welcher Ortschaft der angenehme Bürger wohnt. Wenn aber z. B. ein Herr Müller oder Schulze aus Berlin ohne weitere Angaben, trotz vorheriger Bestellung eines Zimmers, nicht eintrifft, so nützt dessen Ausschreibung sehr wenig, denn in Berlin gibt es einige hundert Müller und Schulze. Immerhin wäre mit der Anlegung einer Warnungsliste der Anfang der Sanierung gemacht, und es müsste als ein grosser Fortschritt betrachtet werden, wenn dadurch nur 50% dieser unangenehmen Fälle verschwinden würden.

Das Hotelzimmer.

Es wird dem „B. Tgl.“ geschrieben: Viele Reisende betrachten die Hotelwohnung als das zweite Heim, das heisst, sie möchten diese so eingerichtet haben wie die Stube daheim. Dieser Wunsch, so fromm er ist, lässt sich natürlich schlecht erfüllen, jedenfalls nicht die Hotelwirte aber soweit es eben möglich ist, für die Beaglichkeit und Sauberkeit der Zimmer sorgen.

Der Vorwurf, dass die Hotelzimmer der Neuzeit an überladenen Prunk kranken, ist gewiss nicht unberechtigt, daher sollten die Hoteliers die luxuriöse Ausstattung nicht so sehr berücksichtigen, sondern sich lieber einen viel grösseren Bestand an frischer Bettwäsche aneignen, das ist weit wichtiger. Auch das Bettgestell, wenn es nicht, was ich vorziehe, aus Eisen besteht, soll möglichst wenig Schnitzereien und Verzierungen haben, denn diese sind nur dazu da, um in den Ecken den Staub aufzufangen, den der Schlafende bei einer plötzlichen Zugluft einatmen muss. Ein glattpoliertes Bettgestell, von dem sich Staub und Schmutz schnell und mühelos entfernen lassen, ist jedem andern mit Schnörkeln und Verzierungen versehen vorzuziehen.

Eine besondere Berücksichtigung verdient auch die örtliche Stellung des Bettes. Viele Hoteliers begehen den Fehler, dieses, wenn eine Verbindungstüre da ist, dicht vor diese zu plazieren. Im Nebenzimmer macht man natürlich dasselbe. So kommt der eine oder andere Gast in die wenig beneidenswerte Lage, die Tätigkeit des Schnarchens an seinem Nachbar studieren zu müssen.

Gewiss sehr kostbare, aber ebenso der Gesundheit wenig zuträgliche Prunkstücke sind die Teppiche. Einige Hotelzimmer besitzen solche, die das ganze Zimmer ausfüllen, die sich nur schwer entfernen lassen und vielleicht alle Jahre einmal gründlich ausgeklopft werden. Diese Staubfänger im wahren Sinne des Wortes sind ein grosses Uebel. Wenn auch beim reinigen Teelblätter und sonstige Staubbeschwichtigungsmittel verwendet werden, so ist es doch nicht zu vermeiden, dass der aufliegende Staub sich in den Möbeln festsetzt, was in gesundheitlicher Beziehung gerade nicht von Vorteil ist, denn die Reinigung ist bei einem flotten Geschäftsbetrieb häufig sehr oberflächlich. Zweckmässig ist es, wenn sich vor dem Bett ein kleiner Vorleger und unter dem Tisch ein kleiner Teppich befindet, der leicht aufgenommen werden kann und sich so ausserhalb des Zimmers reinigen lässt.

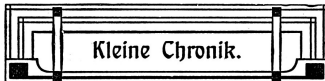
Eine besondere Beachtung verdient das Waschgeschirr. Die Waschschüssel muss gross und breit sein, soll weder Ecken noch plastisch

heraustretende Verzierungen besitzen, aus denen der sich sammelnde Schmutz schlecht zu entfernen ist. Auch über die Stellung der Waschtölette lässt sich reden. Möglichst vom Fenster entfernt soll sie sein, damit sich der Gast in keiner Weise geniert fühlt, wenn er es morgens geöffnet hat. Von grösstem Vorteil wäre es — allerdings spricht der Kostenpunkt der Anlage hierbei eine Rolle — wenn in jedem Zimmer sich eine Leitung befände, die heisses und kaltes Wasser spendet.

Peinliche Sauberkeit und Sorgfalt muss den Kleidergelesen zugewendet werden. Verkehrt ist es, die Türen der Schränke unverschlossen zu halten. Der Hotelier soll sein Personal anweisen, dass, genau wie das Zimmer selber, auch der Kleiderschrank zu lüften sei, damit nicht, wie das häufig vorkommt, ein neuer Hotelgast unfreiwillig erfährt, dass sein Vorgänger in diesem Zimmer Patschuli allem andern Parfum vorzog.

Auf die persönliche Sicherheit des Gastes ist vor allem der grösste Wert zu legen. Als unvorsichtig und verwerflich muss es bezeichnet werden, dass in solchen Hotels, wo elektrisches Licht in Gebrauch ist, keine Kerzen mehr Mode sind. Man denke an den Fall einer Feuersgefahr — wie leicht werden dabei die elektrischen Leitungen zerstört!

Unerwähnt möchte ich nicht lassen, dass der Klingelknopf wie auch die Vorrichtung zum Einschalten des elektrischen Lichts ausser in der Nähe der Tür auch in der des Bettes angebracht sein müssen. In nur sehr wenigen Hotels sind die Türen der Hotelzimmer ausser mit Schlössern auch mit guten Riegeln versehen, und wenn dies der Fall ist, sind diese dermassen zierlich, dass ein fester Druck genügt, um das den Riegel haltende Messingschraubchen auszuheben. Man sorge also für starke widerstandsfähige Türsicherungen. Es ist ja nicht zu leugnen und erfreulicherweise eine Tatsache, dass gerade die Hotelindustrie in den letzten Jahren rapide Fortschritte gemacht hat. Aber nicht von der Hand zu weisen ist die Tatsache, dass in vielen von diesen Häusern der Luxus eine grössere Rolle spielt als die wirklich praktische Ausstattung.



Kleine Chronik.

Berlin. Die Eröffnung des Hotel Der Fürstentof ist auf Ende dieses Monats festgesetzt.

Karlsbad. Der in weiten Kreisen bekannte Hotelbesitzer Herr Karl Pupp vom Grand Hotel Pupp ist im Alter von 67 Jahren gestorben.

Bad Kissingen. Das Grand Hotel garni Collard am Kurplatz hat eine Berliner Aktiengesellschaft um den Preis von 1,900,000 Mk. käuflich erworben.

Ostende. Die Schlafwagengesellschaft hat ihr hiesiges Hotel de la Plage Herrn A. Deelerok, Besitzer verschiedener Hotels in Ostende, verkauft.

Paris. Das Hotel Astoria der Société des Hôtels de l'Europe ist am 10. Oktober dem Verkehr übergeben worden.

Göschenen. Wie „Union Helvetia“ mittelt, hat Herr Oberst Huber das hiesige Grand Hotel gekauft. Sein Sohn, Herr Alois Huber, wird dasselbe leiten.

St. Moritz. Herr A. Marugg, der in den letzten vier Jahren das Posthotel in Thuisis geleitet hat, wird mit 1. Mai 1908 die Direktion des Posthotel in St. Moritz übernehmen.

Wegen. Das Hotel Victoria in hier wird gegenwärtig vergrössert und teilweise umgebaut. Die Hotelfirma lautet nunmehr Grand Hotel Victoria, Familie Schöni-Meister.

Heimatschutz im Kanton Solothurn. Der Kantonsrat wird sich in der nächsten Session mit der Motion betr. Massnahmen gegen die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Plakate und Reklametafeln befassen.

Zeitungswesen. Herr H. A. Tanner, Verleger in Basel, gibt bekannt, dass er seine Zeitschrift „Alpismus und Wintersport“ mit dem Verlage des Herrn Gustav Lammer in München erscheinenden Zeitschriften „Deutsche Alpenzeitung“ und „Der Winter“ vereinigt hat. Durch diese Vereinigung soll eine Zerspaltung der Kräfte vermieden werden. Herr H. A. Tanner verbleibt in der Redaktion und wird seinen Sitz in Basel beibehalten.

Luzern. Herr Matzig, bisheriger Pächter des Hotel Edenhaus, tritt mit Ende dieser Saison von der Pacht zurück. Das Hotel wird, wie das „L. T.“ mittelt, in Zukunft von Herrn Muth jun. geführt werden.

Etcetera. Im „Handelsblatt“ lesen wir von einem Hotel in der Zentralschweiz (mit etwa 40 Betten), dass es sich nicht den bisherigen noch den Namen Continental beilagert hat und künftig Hotel Bernerhof, Beau-Site und Continental lauten. Wir wären noch etwas weiter gegangen und hätten als Firma eingetragen „Bernerhof, Beau-Site, Continental etc.“

Rigi-Kaltbad. Das Hotel Rigi-Kaltbad erfährt in diesem Winter bauliche Veränderungen. Das älteste Gebäude des Komplexes, jener in Holzwerk zwischen dem südlichen Neubau und dem grossen Hauptgebäude stehende Teil, wird lt. „Luz. Tagbl.“ abgebrochen und an seine Stelle kommt ein Neubau in Stein und Riegelwerk.

Le majordome de la duchesse. Nos lecteurs se souviennent du nommé Garcia Charles qui, sous le nom de Diégo Periz, majordome de la duchesse d'Ascoli, retenait les appartements dans les hôtels et négociait surtout, avec une grande habileté, de faux chèques, un notamment, au préjudice d'un hôtelier de Montreux, lui escroquant de ce fait une somme de 459 frs. Le majordome, après avoir réussi son coup, avait pris le large et recommençait son petit exercice à Genève, quand la police le pinça. Il a comparu cette semaine devant le tribunal de police du District qui l'a condamné à 6 mois de réclusion, à 100 fra. d'amende et à cinq ans de privation des droits civiques, sans déduction des deux mois de prison préventive qu'il vient de subir.

Mässiger Alkoholgenuss und Lebensdauer. Eine englische Lebensversicherungsgesellschaft hat festgestellt, dass diejenigen Leute, die mässig Alkohol zu sich nehmen, länger leben, als diejenigen, die gar keinen trinken. In dem Zeitraum zwischen 1841 bis 1901 hat sie 31,776 Polizen an solche geliefert, die sich jedes Alkoholgenusses enthalten. Diese Polizen machen eine Jahressumme von 466,943 Jahren aus. Unter diesen gab es 8,947 Todesfälle. Während der gleichen Zeit hat die Gesellschaft 29,004 Polizen an solche geliefert, die mässig Wein trinken, mit einer Jahressumme von 393,010 Jahren. Darunter waren 5,194 Todesfälle. Danach war die Sterblichkeit unter den Alkoholtrinkenden 30 Prozent grösser als unter den mässigen Alkoholgenussern.



Fremdenfrequenz.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1^{er} et 2^e rang de Lausanne-Ouchy du 3 au 9 octobre: Angleterre 762, Allemagne 618, France 1178, Suisse 870, Russie 528, Amérique 421, Italie 287. Divers 841. Total 6485.

Davos. Amtl. Fremdenstatistik 5. bis 11. Okt.: Deutsche 736, Engländer 181, Schweizer 314, Franzosen 99, Holländer 85, Belgier 19, Russen und Polen 162, Oesterreicher und Ungarn 150, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 98, Dänen, Schweden, Norweger 30, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 63. Total 1980.



Briefkasten.

An das Mitglied am Mittelmeer. Wir bedauern, von dem Artikel im Petit Marseillais keinen Gebrauch machen zu können, da wir grundsätzlich an keine Sendungen nicht berücksichtigen. Als eine solche müssen wir auch die betr. Zeitungsaufsätze betrachten, da Sie im Begleitbogen vom 18. ds. nur mit „Ein Mitglied“ unterzeichnen.

Vertragsbruch. — Rupture de contrat. Rosa Jenny, Zimmermädchen, von Kirchlinchad (Bern).

E. Gugel, Hotel Central, Lausanne.

Auskunft erteilt

über Jules Steyart, Chef de cuisine, aus Strassburg,

H. Schlagenhauff, Direktor, Lido Palace Hotel, Riva (Gardasee).

Zur gefl. Beachtung.

Bevor Sie ein Hotel, Pension oder Kuretablissement kaufen oder mieten, wenden Sie sich nicht, vorher vom Hotel-Office in Genf Auskunft und Schätzung über das Ihnen proponierte Geschäft zu verlangen. Das Hotel-Office in Genf ist von einer Gruppe best-knowner Hoteliers geleitet und bezweckt, Käufer durch erfahrenen, uninteressierten Rat zu unterstützen.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und durch die „Union-Reklame“ in Luzern.

Les annonces ne sont acceptées que par l'administration du journal et par l'„Union-Reclame“ à Lucerne.

Advertisement for Seide (Silk) featuring Hochzeits- u. Braut-Seide, Damast- u. Brocat-Seide, and Crystall- u. Moire-Seide. G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, Zürich.

Advertisement for Seide (Silk) featuring Crystall- u. Moire-Seide, Crêpe de Chine, and Eolienne-Seide. G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, Zürich.

Advertisement for Direktor-Chef de réception, mentioning a young man with a university education and 28 years of experience.

Advertisement for Montreuil Eau Alcaline, a mineral water product, available in all first-class hotels.

Advertisement for Engländerin, a household manager in first-class hotels, with 32 years of experience.

Advertisement for Sekretär-Volontär, a secretary position in a Swiss firm.

Advertisement for OCCASION, featuring a double bedroom in satin, a salon, and a buffet table.

Advertisement for Direktoren gesucht (Directors sought) for a first-class ocean steamer.